



**KREIS
SOEST**



Rahmenkonzept

Schulsozialarbeit

im Kreis Soest



Impressum

Mitwirkende: Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft
Rahmenkonzept und der Ideenwerkstatt
Rahmenkonzept (siehe Anhang)

Verfasser:innen: Britta Thulfaut/Dennis Herkelmann
Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit
des Kreises Soest

2. Auflage, überarbeitete Version durch
Verena Gröne und Britta Thulfaut

Herausgeber: Kreis Soest
Dezernat 05 – Jugend, Bildung und Soziales
Abteilung Schule, Bildung und Integration

Schulamt für den Kreis Soest

Hoher Weg 1-3
59494 Soest

Design: siebengrad – Esther Latuszek
www.siebengrad.com

Soest, im August 2025



Vorwort

Vorwort der Landrätin



Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit im Kreis Soest leisten im Sinne der Chancengleichheit und gesellschaftlicher Integration für unsere Kinder und Jugendlichen eine unverzichtbare Arbeit an ihren Schulen. Denn Schule ist nicht nur Bildungs- sondern auch ein maßgeblicher Lebensort für Schüler:innen. Deshalb ist es wichtig, dass alle am Erziehungsauftrag Beteiligten gemeinsam die vielfältigen Bedarfe der Heranwachsenden im Blick haben.

Schulsozialarbeit nimmt hierbei eine verbindende Schnittstelle zwischen Schule und Jugendhilfe und verschiedenen Netzwerkpartner:innen ein und hilft für Anschlussfähigkeit zwischen den einzelnen Funktionssystemen. Als Grundlage und zur Stärkung dieser Brücken- und Koordinationsfunktion ist das vorliegende Rahmenkonzept erarbeitet worden. Als Leitfaden entworfen zeigt es „beste Qualität von gelingender Schulsozialarbeit“ auf und dient als Orientierung für schuleigene, sozialraumbezogene Konzepte in den jeweiligen Kommunen im Kreis.

Denn es braucht ein gemeinsames Verständnis, klare Absprachen über Zuständigkeiten und adäquate Rahmenbedingungen, damit sich Schulsozialarbeit gut aufstellen kann. Vorstellungen wie das Einspringen als Pausenaufsicht oder im Vertretungsunterricht sowie das einschränkende Bild der „rettenden Feuerwehr“, die in kürzester Zeit „Brände“ löscht, sind zum Glück veraltet. Schulsozialarbeit braucht Zeit und Raum sowie eine klare Einbindung in den Schulalltag auf Augenhöhe, um präventiv wie auch intervenierend wirken zu können.

Der Kreis Soest steht mit seiner Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit den Fachkräften in den Schulen zur Seite. Mit einem direkten Draht werden aktuelle Bedarfe wahrgenommen und Angebote zur Weiterbildung und zum Ausbau von hilfreichen Strukturen gemacht. Die verschiedenen Rahmenbedingungen der Fachkräfte im Blick, werden Synergieeffekte genutzt und durch gemeinsames Planen und Handeln aus verschiedenen Perspektiven ein breitgefächertes Hilfsangebot für den Kreis entwickelt.

So haben auch verschiedene Personen mit unterschiedlichen Aufgaben rund um die Schulsozialarbeit und natürlich Fachkräfte an dem Rahmenkonzept mitgewirkt und ein Zeichen für die Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit im Kreis Soest gesetzt. Mein herzlichster Dank gilt allen Beteiligten für ihr Engagement.

Lassen Sie uns gemeinsam weiter an dem Ziel arbeiten, für unsere Kinder und Jugendlichen einen Lebensort Schule zu gestalten, der neben Bildung und Schutz auch Platz für Persönlichkeitsentwicklung und Freude bietet.

Eva Irrgang

Landrätin des Kreises Soest

Vorwort der Bezirksregierung Arnsberg



Schulsozialarbeit stellt ein wichtiges Element schulischer Arbeit zum Wohle von Kindern und Jugendlichen dar. Mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag ist die Schule auch ein Lebens- und Erfahrungsraum, der die Schüler:innen prägt und in dem die Persönlichkeitsentwicklung in vielerlei Hinsicht gefördert wird. Insofern stellt die Schulsozialarbeit einen bedeutenden Beitrag zur gesellschaftlichen Chancengerechtigkeit dar.

Schon vor der schwierigen von Corona geprägten Zeit war den Bildungsakteur:innen deutlich, dass nur ein abgestimmtes und gut koordiniertes Vorgehen in diesem Bereich wirklich erfolgreich sein kann. Längst vorbei sind die Zeiten, in denen die Fachkräfte für Schulsozialarbeit reine Beratungs- und Begleitungsaufgaben einzelner Schüler:innen wahrgenommen haben. Vielmehr stehen heute Prävention und Sozialtraining im Fokus der Schulsozialarbeit. Dies gelingt einerseits durch gut qualifizierte und gut vernetzte Fachkräfte für Schulsozialarbeit vor Ort in den Schulen und andererseits durch das Zusammenwirken mit anderen Organisationen wie den Einrichtungen der Jugendhilfe oder anderen Beratungsstellen.

Das Ermöglichen und die Förderung dieser Zusammenarbeit ist eine der zentralen Aufgaben der Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit im Kreis Soest. Es ist der Bezirksregierung Arnsberg ein wichtiges Anliegen eine solche leistungsfähige Koordinierung im Kreis Soest weiter zu unterstützen. Die Mitarbeit einer Landesfachkraft ist ein sichtbares Zeichen für die Kooperationsbereitschaft der Beteiligten auf der Ebene der lokalen Koordinierung.

Die durch die Koordinierungsstelle auf der Basis des hier vorgelegten Rahmenkonzepts geleistete Arbeit erzeugt Synergien, die eine qualitative Aufwertung der Arbeit und eine zielgenaue Abstimmung zwischen den Partnern fördert.

Mit dem hier vorliegenden, überarbeiteten Rahmenkonzept wird die sehr tragfähige und erfolgreiche Grundlage für eine abgestimmte und zukunftsorientierte Schulsozialarbeit im Kreis Soest fortgeschrieben. Für die kompetente und engagierte Arbeit bedanke ich mich bei allen Mitwirkenden – besonders bei den Mitarbeiterinnen der Koordinierungsstelle selbst – sehr herzlich und freue mich auf die Fortsetzung der erfolgreichen und wegweisenden Entwicklung der Schulsozialarbeit vor Ort.

Im Mittelpunkt der Schule stehen die Kinder und Jugendlichen. Gemeinsam streben wir danach, diese stark zu machen, indem wir Bedingungen für mehr Chancengerechtigkeit und Persönlichkeitsentwicklung schaffen. Dazu möge das Rahmenkonzept und die Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit des Kreises Soest beitragen.

Uta-Maria Diers

Direktorin der Schulabteilung der Bezirksregierung Arnsberg

Präambel und Grundlagen des professionellen Arbeitens

Präambel der Schulsozialarbeit im Kreis Soest

- Schulsozialarbeit fördert mit ihren Angeboten die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Lebensraum Schule.
- Schulsozialarbeit richtet ihre Arbeit im Sinne des Wohles und Schutzes der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus und agiert hierbei in den Handlungsfeldern der Prävention und Intervention auch in individuellen Lebenswelten über den Schulkontext hinaus.
- Schulsozialarbeit verbessert die Bildungschancen aller Schüler:innen unter Berücksichtigung von interkulturellen, genderspezifischen sowie inkludierenden Aspekten und fördert die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
- Schulsozialarbeit beteiligt sich konstruktiv und kooperativ an Schulentwicklungsprozessen und arbeitet mit allen an Schule Beteiligten auf einer verbindlich vereinbarten Basis zusammen.

Grundlagen des professionellen Arbeitens der Schulsozialarbeit im Kreis Soest

- Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Arbeitsfeld an Schule und Teil eines multiprofessionell aufgestellten Teams.
- Die Beratung, Unterstützung und Begleitung der Schulsozialarbeit steht allen Schüler:innen, Lehrkräften und Erziehungsberechtigten niederschwellig, freiwillig und vertraulich zur Verfügung.
- Schulsozialarbeit arbeitet ressourcenorientiert und respektiert hierdurch die altersadäquate Verantwortlichkeit des Gegenübers. Bei der Wahrnehmung der Interessenvertretung hat der Schutz des Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen immer Vorrang.
- Schulsozialarbeit wirkt durch ihre bedarfsgerechten und zielgruppenorientierten Angebote präventiv und früherkennend.
- Um adäquat und systemorientiert unterstützen zu können und die Lösungs- und Handlungsfähigkeiten zu erweitern, ist Schulsozialarbeit schulintern wie auch in übergeordneten Strukturen vernetzt und kooperativ tätig. So werden Synergieeffekte durch die im Flächenkreis besonders geförderte Netzwerkarbeit genutzt.
- Neben fachlichem Austausch und Fortbildungsmöglichkeiten benötigt Schulsozialarbeit für ihre Tätigkeit ein angemessenes Maß an räumlicher und sachlicher Ausstattung.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Landrätin	4
Vorwort der Bezirksregierung	5
Präambel und Grundlagen des professionellen Arbeitens	6
1 Einleitung	8
2 Schulsozialarbeit im Kreis Soest	10
2.1 Rahmenbedingungen der Schulsozialarbeit	10
2.2 Die Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit des Kreises Soest	12
3 Schulsozialarbeit im fachlichen und praxisorientierten Arbeiten	14
3.1 Prinzipien der Schulsozialarbeit	15
3.2 Rechtliche Grundlagen und Handlungsrahmen	16
3.3 Zielgruppen und Kooperationspartner:innen	17
3.4 Die drei Säulen der Aufgabenbereiche von Schulsozialarbeit	17
4 Schulsozialarbeit in der Arbeits- und Schulstruktur	20
4.1 Rahmenbedingungen für qualitativ gute Leistungserbringung	21
4.2 Qualitätsmerkmale bei der Unterstützung der Fachkräfte durch Anstellungsträger und Schulleitung	22
4.3 Schuleigenes Konzept zur Schulsozialarbeit	23
5 Schulsozialarbeit im kommunalen Netzwerk	26
6 Ausblick für die Schulsozialarbeit im Kreis Soest	28
7 Quellenverzeichnis	30
8 Anhang	32

1

Einleitung

Das vorliegende Rahmenkonzept ist ein zielführender Weg, trotz der Vielzahl von Arbeitsbedingungen in der Schulsozialarbeit im Kreis Soest eine gemeinsame Form der Orientierung und Qualitätssicherung zu bieten. Hierbei ist zu beachten, dass zugleich diese Vielzahl dazu führt, die Ausführungen nicht als Diktat, sondern als Leitfaden für gelingende, vielfältige und qualitativ hochwertige Schulsozialarbeit zu verstehen.



Schulformübergreifend und trägerunabhängig gestaltet, richtet sich das Konzept an alle Fachkräfte der Schulsozialarbeit, Schulleitungen, Lehrkräfte und Schul- wie auch Anstellungsträger, um gemeinsam die Qualität der Sozialen Arbeit an Schule mit regional vorhandenen Ressourcen und damit auch im Kreis Soest insgesamt weiter auszubauen. Der Gewinn eines gleichausgerichteten und kooperativen Handelns und der hierdurch entstehenden Synergieeffekte war für die Erstellung des Rahmenkonzeptes der Hauptantrieb.

Das Rahmenkonzept hat das Ziel,

- als Grundlage des Qualitätsmanagements die Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit im Kreis Soest zu fördern.
- eine klare und qualitativ hochwertige Handlungsempfehlung für verlässliche Strukturen in der Schulsozialarbeit im Kreis Soest zu sein.
- eine Orientierung für (neue) Fachkräfte sowie Schulleitungen, Lehrkräfte, Schul- und Anstellungsträger zu geben.
- als Vorlage zur Erstellung und Umsetzung eines schuleigenen Konzeptes Schulsozialarbeit zu dienen.
- zur Klärung von Verantwortlichkeiten, Organisation und Kooperation innerhalb und außerhalb von Schule beizutragen, indem Auftrag und Aufgaben von Schulsozialarbeit formuliert werden.
- darzustellen, dass Schulsozialarbeit als eine Querschnittsaufgabe in der Schule zu sehen ist und damit elementarer Bestandteil der Schulentwicklung ist.
- eine Grundlage für eine gelingende Kooperation an der Schnittstelle zwischen Schule und Jugendhilfe zu schaffen.
- als eine Form der Außendarstellung eine Transparenz des Aufgabefeldes zu ermöglichen und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.
- deutlich zu machen, dass sich Schulsozialarbeit an einem ganzheitlichen Bildungs- und Erziehungsverständnis ausrichtet.

„EIN KONZEPT ERMÖGLICHT MIR DIE CHANCE,
DASS ICH AM ENDE DES TAGES MIT DER ERLEDIGUNG
MEINER AUFGABEN ZUFRIEDEN SEIN KANN.“

(Fachkraft der Schulsozialarbeit)

2

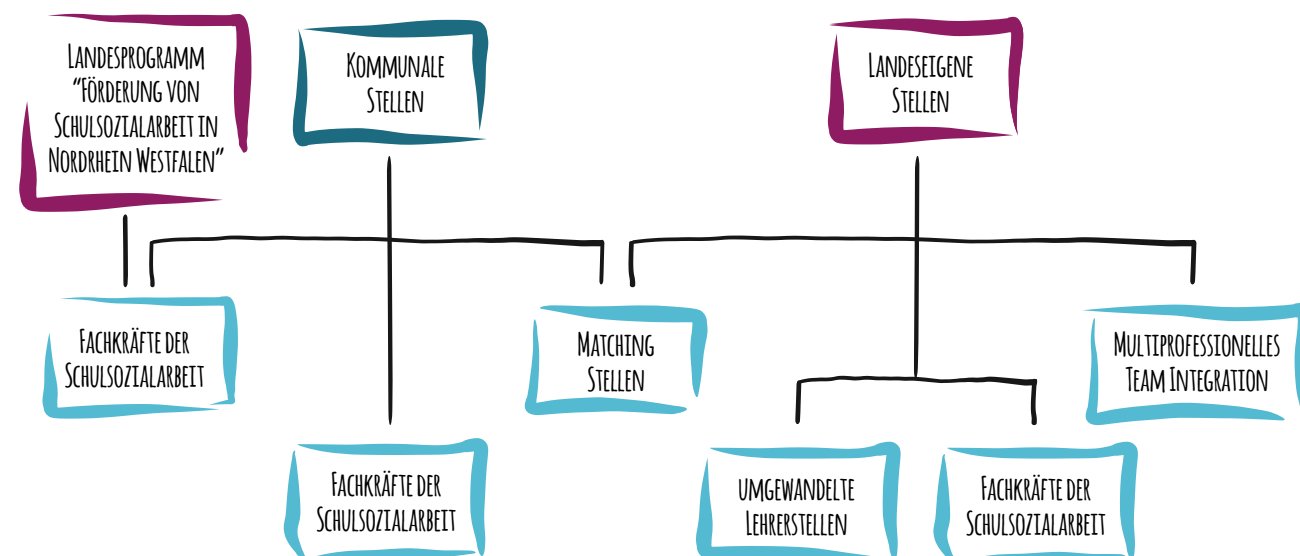
Schulsozialarbeit im Kreis Soest

2.1 Rahmenbedingungen der Schulsozialarbeit

Im Kreis Soest ist die Schulsozialarbeit wie gegenwärtig in ganz Nordrhein-Westfalen über ein sogenanntes Drei-Säulen-Modell¹ finanziert. Neben dem **Landesprogramm „Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“**² wird die Schulsozialarbeit durch die **Kommunen** auf Grundlage des § 13a SGB VIII oder aus sogenannten freiwilligen Leistungen sowie durch das **Land**³ bereitgestellt. Dieses Modell ist vielschichtig und braucht aufgrund seiner Komplexität Transparenz nach innen und außen. Deshalb ist es wichtig, sich vor Ort konzeptionell auszurichten, um Klarheit bezüglich des Arbeitsauftrages, der Qualitätsstandards und der kontinuierlichen Finanzierung der Sozialen Arbeit an Schule zu erhalten.

Mit Start des Kalenderjahres 2022 trat die neue Förderrichtlinie zum oben genannten Landesprogramm „Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ in Kraft. Diese Förderrichtlinie wurde durch einen Runderlass am 23.05.2025 erneuert. Der hierdurch eingeführte schulscharfe Sozialindex hat unter anderem Einfluss auf die Finanzierung der Stellen im Kreis Soest und ist zudem an Voraussetzungen für die Stellenbesetzungen gekoppelt.

Das unten stehende Schaubild zeigt das Finanzierungsschema der Schulsozialarbeit. Zu beachten ist hierbei, dass die Finanzierungsstelle und der Anstellungsträger nicht automatisch deckungsgleich sind.



Im Kreis Soest arbeiteten mit Stand 01.06.2025⁴ insgesamt 103 Fachkräfte an 101 Schulen (2022: 94 Fachkräfte an 100 Schulen), dies entspricht einer Abdeckung von 96%.

An 4 Schulen im Kreis gab es zur Zeit der Erhebung keine eingerichtete Stelle für die Schulsozialarbeit (2022: 5 Schulen).

An den kreiseigenen Berufskollegs und einigen weiterführenden Schulen sind Teams aus zwei oder mehr Schulsozialarbeitenden aufgestellt. Andere Fachkräfte, häufig an den Grundschulen, sind mit ihrer Stelle an zwei, vereinzelt auch an weiteren Schulen eingesetzt.

Lediglich 17 Fachkräfte (2022: 16 Fachkräfte) haben eine Vollzeitstelle (17%). Bei einer Umrechnung der Stunden auf eine volle Stelle (39 Stunden pro Woche) ergeben sich für den Kreis Soest im Juni 2025 rund 64,5 Stellen (2022: 52 Stellen).

Mit 27 (2022: 22) Institutionen ist im Kreis Soest eine breite Trägerlandschaft der Schulsozialarbeit zu finden. Neben dem Land und den 14 Kommunen im Kreis Soest lassen sich folgende Anstellungsträger benennen: Diakonie Ruhr-Hellweg e.V., PariSozial, INI – Initiative für Jugendhilfe, Bildung & Arbeit e.V., Jugendwerk Rietberg, Erzbistum Paderborn, Westfälische Kirchenamt Iserlohn, Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Regenbogen Bildungswerkstatt e.V. und vier Fördervereine von Schulen. Der Kreis Soest hat als Schulträger diese Aufgabe an einen freien Dienstleister delegiert.



Ausgehend von der Gesamtstundenzahl der Schulsozialarbeit im Kreis Soest fallen **23 %** (2022: 27 %) auf das **Land NRW** als Anstellungsträger, die Stunden von **kommunalen Stellen** liegen bei **37 %** (2022: 34 %) und **40 %** (2022: 39 %) der Stunden sind **freien Trägern** zuzuordnen.

2.2 Die Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit des Kreises Soest

Der Kreis Soest unterstützt die Umsetzung und Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit durch die Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit, angegliedert an das Regionale Bildungsbüro, Abteilung Schule, Bildung und Integration des Dezernats 5. Die Forderung der Teilnehmenden der 5. Bildungskonferenz „Soziale Arbeit am Lernort Schule – Herausforderungen und Perspektiven in der Bildungsregion Kreis Soest“ (11. Juni 2018) nach einer kreisweiten Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit wurde mit Beginn 2020 erfüllt. Die erste Hälfte der Koordinierungsstelle konnte im Januar 2020 mit 19,5 Stunden durch den Kreis als Anstellungsträger eingerichtet werden, zu August 2021 wurde die zweite Hälfte im Sinne einer institutionsübergreifenden Zusammenarbeit durch die Bezirksregierung Arnsberg besetzt.



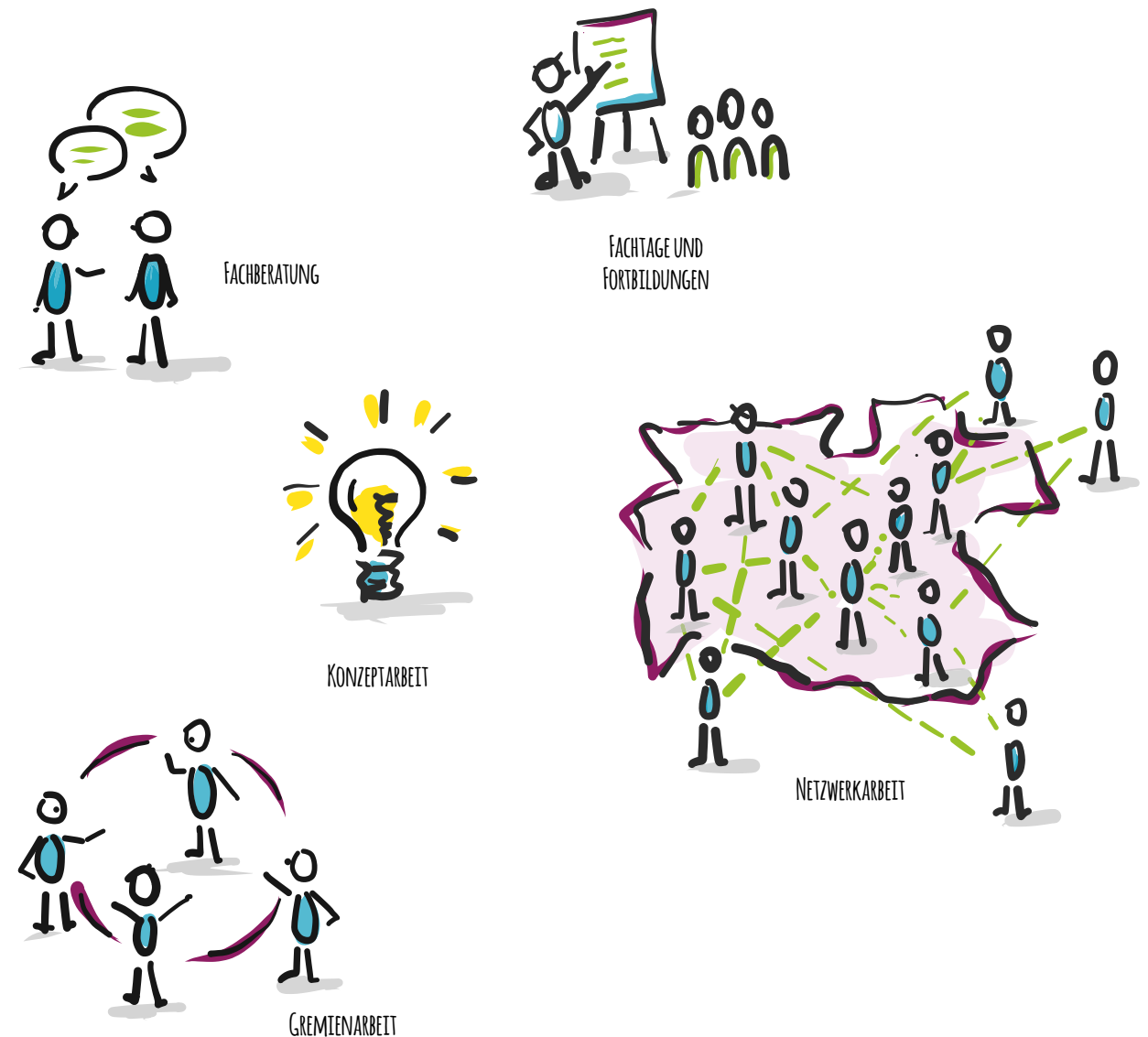
Übergeordnetes Ziel der Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit ist die Qualitätssicherung und strategische Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit am Standort Schule im Kreis Soest. Grundlage hierfür ist die Entwicklung von gemeinsamen Qualitätsstandards für die Schulsozialarbeit in Kooperation mit Schul- und Jugendhilfeträgern sowie den Fachkräften, deren Anstellungsträgern, Schulleitungen und der Schulaufsicht. Die Koordinierungsstelle nimmt eine vernetzende Funktion zwischen den Fachkräften der Schulsozialarbeit und weiteren Kooperationspartner:innen aus der Jugendhilfe im Kreis Soest ein.

Durch die Beobachtung von Entwicklungen und Bedarfen werden hierbei bestehende Angebote aufeinander abgestimmt und weiterentwickelt. Folgende Arbeitsfelder liegen dieser Qualitätsentwicklung und -sicherung im Sinne der Verbindung von (Persönlichkeits-) Bildung und Prävention an Schule zugrunde:

- **Beratung und Unterstützung** der Fachkräfte sowie der Schulen und Anstellungsträger
- Organisation von **Fachtagungen und Fortbildungen**
- **Vernetzung** der Koordinierungsstelle mit Stakeholdern des Arbeitsfeldes Schulsozialarbeit innerhalb sowie außerhalb des Kreises Soest
- **Konzeptarbeit** zum Aufbau von strukturellen Rahmenbedingungen
- Vertretung des Themenfeldes **in relevanten Gremien** im Kreis Soest



<https://www.kreis-soest.de/bildungs-region/soz/schulsozialarbeit/>



3

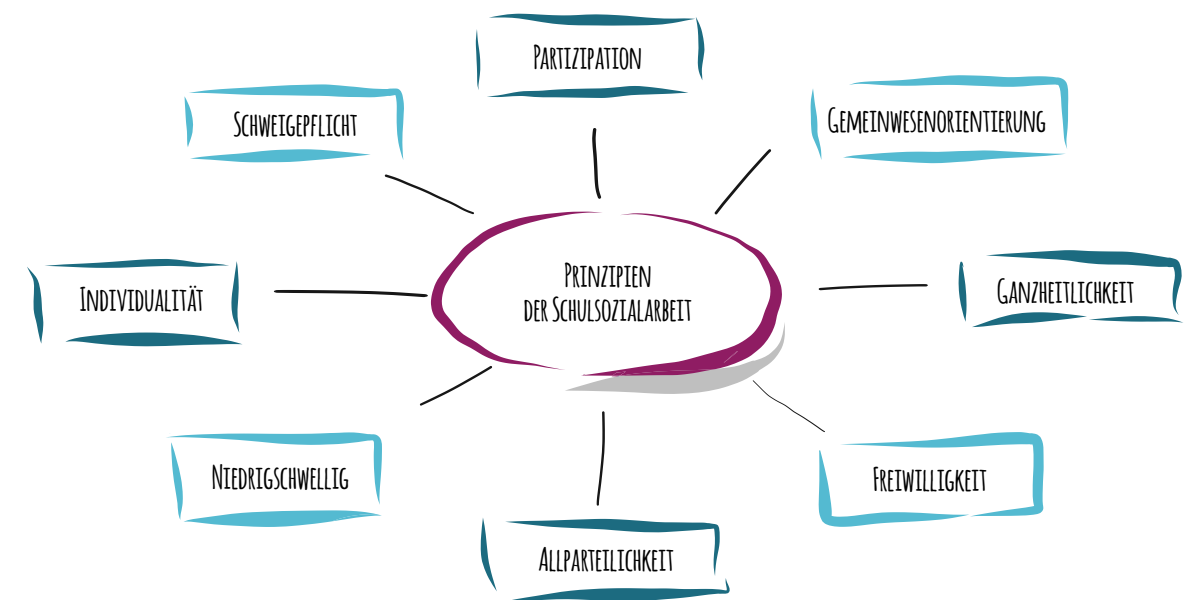
Schulsozialarbeit im fachlichen und praxisorientieren Arbeiten

„UNTER SCHULSOZIALARBEIT WIRD EIN ANGEBOT DER JUGENDHILFE VERSTANDEN, BEI DEM SOZIALPÄDAGOGISCHE FACHKRÄFTE KONTINUIERLICH AM ORT SCHULE TÄTIG SIND UND MIT LEHRKRÄFTEN AUF EINER VERBINDLICH VEREINBARTEN UND GLEICHBERECHTIGTEN BASIS ZUSAMMENARBEITEN, UM JUNGE MENSCHEN IN IHRER INDIVIDUELLEN, SOZIALEN, SCHULISCHEN UND BERUFLICHEN ENTWICKLUNG ZU FÖRDERN, DAZU BEIZUTRAGEN, BILDUNGSBENACHTEILIGUNGEN ZU VERMEIDEN UND ABZUBAUEN, ERZIEHUNGSBERECHTIGTE UND LEHRERINNEN BEI DER ERZIEHUNG UND DEM ERZIEHERISCHEN KINDER- UND JUGENDSCHUTZ ZU BERATEN UND ZU UNTERSTÜTZEN SOWIE ZU EINER SCHÜLERFREUNDLICHEN UMWELT BEIZUTRAGEN.“

(Speck, 2020, S. 44⁵)



Um diesem Angebot der Schulsozialarbeit wertvoll nachkommen zu können, gilt es entsprechende Grundlagen zu schaffen. Fachkräfte sowie Schulleitungen und Anstellungsträger berücksichtigen dabei folgende Prinzipien der Schulsozialarbeit.



3.1 Prinzipien der Schulsozialarbeit

Das Aufgabenfeld der Schulsozialarbeit erfordert Rollenklarheit und eine Haltung, die sich am Wohle der Schüler:innen ausrichtet. Der eigenständige Erziehungs- und Bildungsauftrag im Sinne der Jugendhilfe ist bei allen Handlungen maßgeblich. In den letzten Jahren entwickelten sich für die Schulsozialarbeit Prinzipien, die zum Erreichen von Qualität in der Sozialen Arbeit in Schule zwingend einzuhalten sind.⁶ Neben der Freiwilligkeit

der Schüler:innen zur Mitarbeit ist als wichtigste Richtlinie die Schweigepflicht zu nennen. Als Berufsgeheimnisträger:innen sind die Fachkräfte gegenüber allen dritten Personen und damit auch dem weiteren Schulpersonal zur Verschwiegenheit verpflichtet und können nur im Rahmen einer Schweigepflichtsentbindung von dieser enthoben werden. Lediglich bei einer Kindeswohlgefährdung entfällt die Schweigepflicht im zwingenden Schutz von Leib und Seele.

3.2 Rechtliche Grundlagen und Handlungsrahmen

Seit Juni 2021 ist die Schulsozialarbeit auf Bundesebene durch das Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) gesetzlich durch zwei Änderungen im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankert. Hierzu zählt die Auflistung der Schulsozialarbeit als eine weitere Aufgabe der Jugendhilfe in § 2 Abs. 2 sowie der neu aufgenommene Paragraph 13a:

Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote nach diesem Abschnitt, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.

Gefüllt wird dieser Auftrag durch weitere Regelungen aus dem **SGB VIII**, die sich durch die Zugehörigkeit der Schulsozialarbeit zur Jugendhilfe ableiten lassen. Folgende Paragraphen sind hier hervorzuheben:

- § 1 **Recht auf Erziehung**
> Förderung der Erziehung und Entwicklung junger Menschen, Abbau von Benachteiligung, Beratung zur Erziehung, Kinder- und Jugendschutz
- § 11 **Jugendarbeit**
> Angebote im Freizeit- und Bildungsbereich, Unterstützungs- und Beratungsangebote
- § 13 **Jugendsozialarbeit**
> Förderung der schulischen Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt, soziale Integration
- § 14 **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**
> Schutz vor gefährdeten Einflüssen durch Stärkung der Kinder und Jugendlichen sowie ihren Erziehungsberechtigten
- § 81 **Nr. 4 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen**
> Verpflichtung der Jugendhilfe zur Kooperation mit Schulen und Schulverwaltung

Für pädagogisches wie sozialpädagogisches Personal im Landesdienst schafft das **Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG)** die Arbeitsgrundlage (§ 58). Im **Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zur Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in NRW** (BASS 21-13 Nr.6)⁷ sind der Arbeitsauftrag und die Grundlagen des Tätigkeitsprofils für Fachkräfte im Landesdienst festgelegt. Für Fachkräfte bei öffentlichen oder freien Anstellungsträgern regelt § 5 Abs. 2 SchulG die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe.

Die **Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen**⁸ vom 23.05.2025 schlüsselt die Rahmenbedingungen und das Aufgabenprofil für die nach dem Förderprogramm zur Schulsozialarbeit tätigen Fachkräften auf.

Die Einordnung der Schulsozialarbeitenden als „**Berufsgeheimnisträger**“ ist nach § 203 Abs. 1 Nr. 6 Strafgesetzbuch (StGB) gesetzlich verankert und verpflichtet diese zur Einhaltung der **Schweigepflicht**.

Außerdem sind weitere Gesetze wie das **Bundesdatenschutzgesetz**, die **Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)** und das **Datenschutzgesetz NRW** bei der Arbeit mit sensiblen personenbezogenen Daten dringend zu beachten.

3.3 Zielgruppen und Kooperationspartner:innen

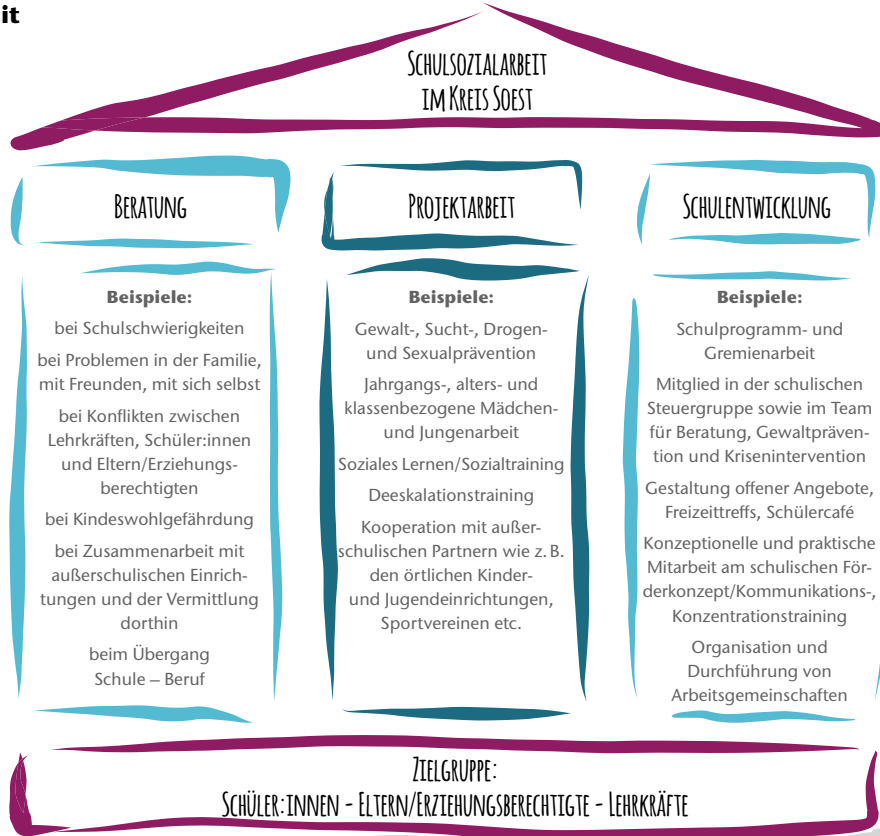
Zu der primären Zielgruppe der Schulsozialarbeit zählen die Schüler:innen am jeweiligen Arbeitsort Schule. Deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind als soziale Ressource der Kinder zu verstehen und müssen unter Umständen, gerade bei jüngeren Kindern, als sekundäre Zielgruppe verstanden werden.⁹

Schulleitungen wie auch Lehrkräfte, insbesondere Beratungslehrkräfte, sind ein Teil des innerschulischen Netzwerkes der Schulsozialarbeit und damit wichtige Kooperationspartner:innen. Nach Klärung des Settings

ist eine kollegiale Beratung dieser Gruppe durch die Fachkräfte möglich, eine persönliche Beratung zählt aber nicht zu den Kernaufgaben der Schulsozialarbeit.¹⁰

Weitere Kooperationspartner:innen sind unter anderem Mitarbeitende der OGS, der freien Jugendhilfe sowie verschiedener Beratungseinrichtungen (Sucht, Schulden, Erziehung, Schwangerschaft etc.). Je nach Alter und Bedarfslage der Kinder oder Jugendlichen sind Kooperationen mit dem Jobcenter, der Agentur für Arbeit, der Polizei und dem Sozial- wie Jugendamt beispielhaft zu nennen.

3.4 Die drei Säulen der Aufgabenbereiche von Schulsozialarbeit



Beratung

Beratung, Begleitung und Unterstützung bei persönlicher und sozialer Entwicklung von Schüler:innen zählen zu den zentralen Aufgaben der Schulsozialarbeit. Die Fachkräfte bieten vom Rat zwischen „Tür und Angel“ bis zu formellen Beratungsprozessen mit fest vereinbarten Terminen Beratung an. Vertraulichkeit und Freiwilligkeit sind wichtige Grundprinzipien, die für die Beratung entscheidend sind. Aus der Beratung kann sich bei Bedarf eine längerfristige sozialpädagogische Begleitung im Schulalltag oder die Einleitung einer systematischen Fallarbeit entwickeln.

Die verbindliche Präsenz der Fachkraft für Schulsozialarbeit am Lern- und Lebensort Schule bietet die Basis zum Aufbau und zur Gestaltung vertrauensvoller Zusammenarbeit mit Schüler:innen. Je häufiger die Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen stattfinden, desto erfolgreicher kann eine Beziehung aufgebaut werden. Gemeinsam mit einem multiprofessionell aufgestellten Team an Schule unterstützt Schulsozialarbeit in Krisensituationen wie z. B. bei möglicher Kindeswohlgefährdung oder Schulabsentismus. Hierbei kommt der Schulsozialarbeit eine wichtige Lotsenfunktion zu, indem sie bei der Suche und Vermittlung weiterer Hilfsangebote unterstützt und in intensiver Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie der Schulpsychologischen Beratungsstelle oder dem Jugendamt weitere Hilfen anbietet und koordiniert.

Die Zusammenarbeit mit Eltern/Erziehungsberechtigten ist ein weiterer Baustein von Schulsozialarbeit. Diese sind wichtige Ansprechpartner:innen, wenn es um die Beratung, Begleitung und Unterstützung ihrer Kinder geht.

Hierüber hinaus setzt erfolgreiche Schulsozialarbeit die kontinuierliche Zusammenarbeit mit allen im Schulbetrieb tätigen Personen voraus. Außerdem bietet Schulsozialarbeit die Möglichkeit der kollegialen Fallberatung z. B. bei vermuteter Kindeswohlgefährdung an.

Die Schulsozialarbeit leistet einen wesentlichen Beitrag zum gelungenen Übergang von der Kita zur Grundschule und zur weiterführenden Schule bis hin zum Einstieg in die Berufsausbildung. Basis hierfür ist die aktive Vernetzung zwischen den einzelnen Fachkräften der aufnehmenden und abgebenden Schulen/ Institutionen. Bestandteile dieser Vernetzung sind z. B. vorbereitende Gespräche mit Schüler:innen und Eltern/ Erziehungsberechtigten und die Begleitung von Informations- und Kennenlernveranstaltungen in Kooperation mit den Beratungslehrkräften.

Projektarbeit

Ein besonders wichtiger Schwerpunkt von Schulsozialarbeit ist die Projektarbeit bzw. die Prävention. So werden durch verschiedenste Projekte der Entstehung von Problemen und Konflikten vorgebeugt und ihrer Manifestierung entgegengewirkt. Somit reagiert Schulsozialarbeit nicht nur auf die steigenden Herausforderungen an Schule, sondern agiert auch präventiv, indem die Stärken von Schüler:innen gefördert werden. Eingebunden in feste Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und vernetzt mit zahlreichen Akteur:innen, konzipieren und gestalten die Fachkräfte für Schulsozialarbeit bedarfsgerechte und zielgruppenorientierte Angebote innerhalb und außerhalb von Schule. Hierbei kann die Schulsozialarbeit auf ein sehr gutes und ausgebautes Netzwerk von Fachkräften zurückgreifen. So führen die Fachkräfte für Schulsozialarbeit an ihren Schulen in den einzelnen Jahrgangsstufen zu unterschiedlichen Themenbereichen präventive Projekte durch. Die Projekte sind fest im Schulprogramm der Schule verankert, werden ggf. regelmäßig wiederholt und in der Regel in der Zusammenarbeit mit Lehrkräften oder außerschulischen Partnern durchgeführt. Sie haben allgemein eine unterrichtsergänzende, in besonders gestalteten Prozessen eine unterrichtsintegrierte Funktion. Dazu gehören

Projekte zu gesundheits- und gesellschaftsrelevanten Themen wie Sucht und Drogen, Medien und Mobbing, aber auch Tanz-, Theaterprojekte, Verschönerungs- und Renovierungsaktionen, Bauprojekte, Bepflanzungsaktionen oder klassen- bzw. stufenübergreifende Aktionen (z. B. Renovierung des Schülercafés, Gestaltung des SV-Raumes). Darüber hinaus können Projekte zu den Themen Klassengemeinschaft, Sexualpädagogik, Liebe und Freundschaft, Gewaltprävention, Berufsvorbereitung und Bewerbungstraining passend in den verschiedenen Klassen- und Jahrgangsstufen durchgeführt werden. In der Zusammenarbeit mit den Lehrkräften erfolgt eine gemeinsame Überprüfung der Ziele und Ergebnisse.

Projektarbeit ermöglicht besondere Lernerfahrungen für die Schüler:innen u. a. Sozial- und Teamerfahrung, Erfolgserlebnisse, Förderung des Selbstvertrauens und ggf. Teilhabe an der Planung und Erfolgskontrolle. Darüber hinaus stellt Projektarbeit in sich einen allgemeinbildenden Wert dar und ist sowohl für Schule als auch für die Schulsozialarbeit von großer Bedeutung. Individuelle Angebote, Gruppenangebote und offene Förderangebote können gezielt für benachteiligte, beeinträchtigte oder gefährdete Schüler:innen zur Unterstützung bei der Bewältigung von schulischen und persönlichen Anforderungen geplant und eingesetzt werden. Deshalb ist Ganzheitlichkeit ein Grundsatz von Sozialer Arbeit an Schule.

SCHULSOZIALARBEIT BETRACHTET
DIE SCHÜLER:INNEN STETS GANZHEITLICH
IN IHRER EIGENEN PERSÖNLICHKEIT,
PROBLEMLAGE UND IM KONTEXT IHRER
VORHERRSCHENDEN LEBENSITUATION.

Schulentwicklung

Gelingende Schulentwicklung setzt die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller am Schulleben beteiligten Professionen voraus. Die partizipative und gleichberechtigte Mitwirkung in Lehrerkonferenzen und idealerweise in Schulentwicklungsgruppen sind dabei unverzichtbar für die Gestaltung der inner- und außerschulischen Kooperationsstrukturen. Beratungsnetzwerke in Schulen benötigen diese Multiprofessionalität zur multiperspektivischen Lösungsorientierung.

Dazu gehören regelmäßige Fachgespräche

- mit der Schulleitung zu übergeordneten und strategischen Fragen
- mit (Beratungs-) Lehrkräften zur Einschätzung und Erfahrung mit einzelnen Schüler:innen
- im Kollegium zu Projekten, besonderen Schwerpunktthemen oder Veranstaltungen
- mit den weiteren pädagogischen Mitarbeiter:innen der Schule (z.B. aus den Bereichen Ganztage, Schuleingangsphase, Sonderpädagogik, Schulbegleitung, MPT)

sowie die aktive Teilnahme an

- schulischen Teams für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention und ähnlichen Gremien
- Lehrerkonferenzen
- Steuergruppen und Schulkonferenzen (trägerabhängig)
- der Ausgestaltung des Schulprogramms

4

Schulsozialarbeit in der Arbeits- und Schulstruktur

Mit Blick auf die Arbeits- und Schulstruktur werden in diesem Kapitel Kriterien aufgeführt, die für die zielführende Gestaltung des Arbeitsprozesses geeignet und anzustreben sind. Die folgenden Ausführungen sind als Beispiele für „beste Qualität“ zu verstehen, welche Impulse für die Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit am Schulstandort geben sollen.



4.1 Rahmenbedingungen für qualitativ gute Leistungserbringung¹¹

Personell

- **Ausbildung:** sozialpädagogische Ausbildung an Universität oder Fachhochschule, kontinuierliche Weiterbildung
- **Kompetenzen und Kenntnisse** über das System Schule und Standards in der Schulsozialarbeit, Wissen über Unterstützungsangebote und Rechtsgrundlagen aus dem Jugendhilfebereich, Methodenrepertoire, Erfahrungen in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern und Kooperationsprojekten mit Schulen
- **persönliche Eignung:** Kooperationsfähigkeit, Fähigkeit zur Perspektivübernahme und Ausbalancierung unterschiedlicher Interessenslagen, selbstbewusstes und empathisches Auftreten
- **Stellensituation:** Zuständigkeit pro Vollzeitfachkraft für nur max. zwei Schulen bzw. Teilzeitfachkraft an einer Schule (siehe auch Richtlinie zur Förderung der Schulsozialarbeit in NRW¹²), Bedarfsorientierung an Schülerstruktur, Einsatz von (paritätisch besetzten) Teams, mindestens eine Stelle pro Schule ist anzustreben, unbefristete und attraktive Verträge, angemessene Vergütung im Sinne der Personalqualität und -bindung

Räumlich

- eigenes, abschließbares und barrierefreies Büro in zentraler Lage
- Möbelausstattung inkl. abschließbarer Schränke (u. a. Beratungstisch, Beratungstühle)
- eigene Aus- bzw. Umgestaltung der Räume für eine vertrauliche Gesprächsatmosphäre
- temporäre Nutzung von weiteren Räumen wie Aula oder Turnhalle

Technisch

- Computer mit Internetanschluss zur Recherche, Kommunikation und Dokumentation
- eigener Telefonanschluss und/oder Diensthandy (Smartphone)
- Kopierer und Drucker im eigenen Büro oder leicht zugänglich
- angemessene medientechnische Ausstattung für Gruppenarbeiten

Finanziell

- Sachmitteletat für Arbeits-, Verbrauchs- und Spielmaterial sowie zur Durchführung (kurzfristiger) Maßnahmen und Projekte
- eigenes Budget auch in Form eines Handvorschusses/Handgeldes für kurzfristige Hilfemaßnahmen (trägerabhängig)
- Reisekostenerstattung
- Übernahme der Kosten für Fortbildungen und Supervision

4.2 Qualitätsmerkmale bei der Unterstützung der Fachkräfte durch Anstellungsträger und Schulleitung

Neben den bereits aufgeführten Prinzipien und Rahmenbedingungen für gute Leistungserbringung führen folgende bewusst gesteuerte Maßnahmen zu einer Steigerung der Qualität in der Schulsozialarbeit.

Durch den Anstellungsträger:

- Regelmäßige **Weiterbildung** der Fachkraft zu gesellschaftsrelevanten Themen, Methodiken und Arbeitsweisen
- Teilnahme der Fachkräfte an **Arbeitskreisen** zur Reflexion der Arbeitsweise und Nutzung von Synergieeffekten sowie Teilnahme des Trägers an Austauschtreffen auf Leitungsebene
- Schaffung von sogenannten **Reflexionsräumen** in Form von Dienstbesprechungen, kollegialen Fallberatungen oder Supervisionen
- Verstehen von **Leitung als professionsgerechte Entscheiderin** (z. B. durch Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden, gemeinsame Verantwortung in Krisensituationen, jährliche Personalgespräche)
- Arbeiten nach **Kooperationsvereinbarungen zwischen Anstellungsträgern und Schulen** in Form einer Selbstverpflichtung zur Qualitätssicherung und -steigerung
- Bereitstellung einer Dokumentationsvorlage bzw. -software zur **Dokumentation** und einheitlicher Auswertung
- **Vorlage zur Schweigepflichtsentbindung** und zum Aufklärungsbogen für die Erziehungsberechtigten über die Dokumentationsarbeit
- Unterstützung bei der **Nutzung neuer Medien** zur besseren Erreichbarkeit und Stärkung der Niedrigschwelligkeit

Durch die Schulleitung:

- Standardisierte **Konzeptarbeit** im multiprofessionell besetzten Team an Schule (siehe auch 4.3)
- **Transparenz über das Angebot der Schulsozialarbeit** auf Lehrerkonferenzen, Elternabenden, Schulfesten, auf der Homepage, im Schuleingangsheft, in der Tageszeitung und in Flyern zur Werbung bei Schüler:innen, Eltern wie auch innerschulischen und außerschulischen Kooperationspartner:innen
- Klare **Einbettung zur Entwicklung eines guten Standings** der Fachkraft in der Schule z. B. durch Einbindung in die Schulentwicklung und deren Entwicklungsgruppen, Schulsozialarbeit als feststehender Tagesordnungspunkt in Lehrerkonferenzen, regelmäßige Beiträge im internen Newsletter sowie Unterstützung bzw. Priorisierung der sozialpädagogischen Projekte und Maßnahmen im Schulalltag
- Zusage an die Fachkraft zum **selbständigen Zeitmanagement**: Priorisierung der Angebote durch die Fachkraft nach fachlichen Maßstäben mit klarer, transparenter Struktur nach außen
- **Sicherstellung des digitalen Arbeitens** der Fachkraft, Anbindung an das digitale Schulsystem und/oder VPN-Einwahl auf den Server von freien und kommunalen Anstellungsträgern

BASIS: REGELMÄßIGE AUSTAUSCHTERMINE
ALLER VERANTWORTLICHEN
ZUR SCHULSOZIALARBEIT AN DER SCHULE

4.3 Schuleigenes Konzept zur Schulsozialarbeit

Ein schuleigenes Konzept der Schulsozialarbeit dient als Planungs- und Steuerungsinstrument. Durch die Nennung von Zielen, Bedarfen und Maßnahmen am Schulstandort werden Aufgabenschwerpunkte verdeutlicht und das Profil der Arbeit transparent dargelegt. Konkrete Ausformulierungen führen zu einer besseren Auswertung und helfen bei der Einarbeitung neuer Kolleg:innen. Bei der Ausgestaltung sind die am Schulstandort vorzufindenden Rahmenbedingungen und Ressourcen zu berücksichtigen. Das Konzept zur Schulsozialarbeit hat im Gegensatz zu einer Jahresplanung eine übergeordnete und strategische Funktion. Im regelmäßigen Turnus (z. B. alle zwei Jahre) sollte das Konzept evaluiert und angepasst und mit anderen an Schule existierenden Konzepten abgestimmt werden, um der Prozesshaftigkeit von Schulsozialarbeit genüge zu tragen.

Auf der Grundlage des hier vorliegenden Rahmenkonzeptes können Schulen im Kreis Soest ein eigenes standortspezifisches Konzept entwickeln. Die Erarbeitung sollte in der Verantwortung der Schulsozialarbeit und in Kooperation im multiprofessionell zusammengesetzten Team gemeinsam mit der Schulleitung erfolgen. Anschließend sollte das Konzept in der Lehrerkonferenz vorgestellt und zum integrierten Bestandteil des Schulprogramms werden. Ergänzende Rücksprachen mit weiterem sozialpädagogischem Personal (z. B. OGS, MPT Inklusion, Sozialpädagogische Fachkräfte der Schuleingangsphase) wie auch mit Vertreter:innen der Eltern und Schülerschaft sind empfehlenswert.

Die Vorstellung des Konzeptes auf Elternabenden sowie auf der Schulhomepage sorgt für Transparenz und einen leichten Zugang zum Hilfsangebot.

Inhalte eines schuleigenen Konzeptes

1 Kurzdarstellung des Handlungsfeldes Schulsozialarbeit

- Bildungsgerechtigkeit, Chancengleichheit, Integration/Inklusion durch bedarfsorientiertes und flexibles Wirken der Schulsozialarbeit
- Allgemeine Aufgaben der Schulsozialarbeit: Beratung, Projektarbeit, Schulentwicklung
- Verweis auf Rahmenkonzept Schulsozialarbeit für den Kreis Soest

2 Bestandsaufnahme

- Schulform
- Sozialraum/Einzugsgebiet
- Anzahl der Schüler:innen

3 Schulsozialarbeit am Standort

- **personelle Ausstattung:** Name, Geschlecht und Stundenanzahl der Fachkräfte, Anzahl der Fachkräfte und Arbeitsstunden insgesamt
- **räumliche Ausstattung:** Anzahl Büros, Lage der Büros bezüglich Erreichbarkeit, Niedrigschwelligkeit und Privatsphäre
- **technische Ausstattung:** Computer/Tablet/Laptop, Drucker, Diensthandy
- **materielle Ausstattung:** Spielmaterial, Fachliteratur, Methodenkoffer etc.

4 Anstellungsträger der Schulsozialarbeit:

- Anbindung durch Dienstbesprechungen, Supervision, Fortbildungen
- **Kooperationsvereinbarung** zwischen Schule/Schulaufsicht und Anstellungsträger der Schulsozialarbeit

5 Leitziel/Ziele der Schulsozialarbeit vor Ort

6 Maßnahmen und Umsetzung

- **Schwerpunkte** der Schulsozialarbeit am Standort
- **Arbeitsformen, Methoden**
- **Projekte, Maßnahmen:** Erläuterungen zum Inhalt und der Auswahl der teilnehmenden Schüler:innen, Häufigkeit, Zusammenarbeit mit Kooperationspartner:innen etc.

7 Qualitätsmanagement

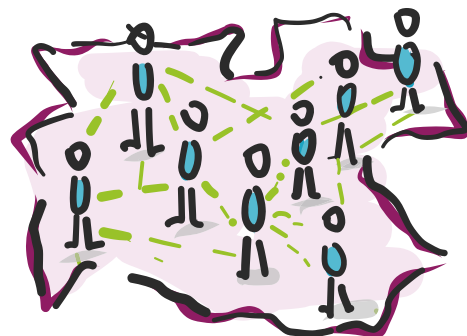
- Koppelung mit **Schulprogramm und weiteren Konzepten**
- Ausgestaltung des inner- und außerschulischen Netzwerkes der Schulsozialarbeit
- Teilnahme an Fortbildungen, Arbeitskreisen, kollegialer Fallberatung (**Reflexionsräume**)
- **Dokumentation**
- **Konzeptfortschreibung** (regelmäßige Evaluation des Konzeptes, z. B. 2-Jahres-Rhythmus)

8 Ausblick für die Schulsozialarbeit am Schulstandort

5

Schulsozialarbeit im kommunalen Netzwerk

Kooperation und Vernetzung sind wesentliche Grundelemente von Schulsozialarbeit. Dies gilt insbesondere für die Verbindung von Schulsozialarbeit mit außerschulischen Institutionen.



Erfolgreiche Schulsozialarbeit setzt dabei eine verbindliche und direkte Kommunikation zwischen den verschiedenen Professionen und Institutionen im kommunalen Netzwerk voraus. Die Kooperationen unterstützen ein ganzheitliches Zusammenwirken im Interesse der Schüler:innen und ermöglichen so einen gemeinsamen Blick auf die gesamte Lebenswirklichkeit der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Schule und deren Sozialraum.

Im Kreis Soest bieten sich verschiedene Institutionen und Einrichtungen als Kooperationspartner:innen der Schulsozialarbeit an:

Kooperationspartner:innen aus der Kreisverwaltung Soest:

- Regionales Bildungsbüro
- Kommunale Koordinierungsstelle Übergang Schule – Beruf
- Kommunales Integrationszentrum
- Medienzentrum
- Schulpsychologische Beratungsstelle
- Suchtpräventionsstelle
- Fachstelle für Seelische Gesundheit
- Sozialpsychiatrischer Dienst
- Kreisjugendamt
- Schulamt
- Sozialamt

Weitere Kooperationspartner:innen im Kreisgebiet:

- Jugendamt der Städte Soest, Warstein und Lippstadt
- Erziehungsberatungsstellen und weitere Beratungsstellen zu Themen wie Sucht, Schwangerschaft, sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen etc.
- Frauenberatungsstelle/Frauenhaus
- Psychologische Beratungsstellen
- Kinderschutzbund
- (Kreis-) Polizei
- Einrichtungen der ambulanten und stationären Jugendhilfe
- Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (in kommunaler und freier Trägerschaft)
- Einrichtungen der Jugendverbandsarbeit
- Streetworker:innen
- Sportvereine und Kultureinrichtungen
- Jobcenter und Agentur für Arbeit
- Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge
- Sozialamt
- BAföG-Amt
- Schulträger und relevante Gremien in der Kommune
- Andere Schulen und Schulsozialarbeitende



Insbesondere die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule spielt eine wichtige Rolle und bedarf einer strukturellen Verankerung. Schulsozialarbeit agiert als Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule. Dies setzt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Jugendamt voraus. Der regelmäßige kollegiale und fachliche Austausch unter den Fachkräften ist deshalb zwingend notwendig, um der gemeinsamen Verantwortung des Kinder- und Jugendschutzes Rechnung zu tragen.

6

Ausblick für die Schulsozialarbeit im Kreis Soest

Schulsozialarbeit im Kreis Soest ist in ihrer lebenswelt- und sozialraumorientierten Adressatenbezogenheit durch die Fachkräfte sowie die Anstellungsträger und Schulleitungen interdisziplinär und qualitätssichernd ausgerichtet.

Durch die Prozesshaftigkeit der Schulsozialarbeit und die Notwendigkeit zur Anpassung an gesellschaftliche Veränderungen gilt es, Inhalt und Rahmen der Arbeit stets zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. In dieser gemeinsamen Herausforderung liegt die Chance der Schulsozialarbeit im Kreis Soest. Durch die Schaffung von synergieerzeugender Netzwerkarbeit und Kooperation entstehen für alle Beteiligten Vorteile, die in der Vergangenheit bereits gut genutzt wurden.

In den nächsten Entwicklungsschritten der Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit werden u. a. folgende Themen in den Fokus gerückt:

- Gründung und Begleitung einer Arbeitsgruppe zum Thema „Methoden für die Durchführung des Sozialtrainings in der Schulsozialarbeit“
- Erstellung einer Taskcards „Ansprechpersonen im Kreis Soest für die Themen der Schulsozialarbeit“
- Einführung eines Mentorensystems für Fachkräfte der Schulsozialarbeit im Kreis Soest



Quellenverzeichnis

Fußnoten

- 1 Quelle: vgl. Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Pressemitteilung (24.09.2021)
- 2 hierbei handelt es sich um die bis 2021 bestehenden Stellen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket
- 3 Anhang: vgl. Ministerium für Schule und Weiterbildung, Runderlass 2008 und 2017
- 4 alle Zahlen sind dem Kontaktformular der Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit und einer Befragung der kommunalen Anstellungsträgern zur Erhebung der Stellsituation im Kreis Soest entnommen
- 5 Quelle: Speck, 2020, S.44
- 6 Quelle: vgl. Kooperationsverbund Schulsozialarbeit, 2015, S.8
- 7 Anhang: vgl. Ministerium für Schule und Weiterbildung, Runderlass 2008
- 8 Anhang: vgl. Ministerium für Schule und Bildung, Runderlass 2025
- 9 Quelle: vgl. Stüwe/Ermel/Haupt 2017, S.76
- 10 Quelle: vgl. Stüwe/Ermel/Haupt 2017, S.77
- 11 vgl. Speck 2020, S.103ff und Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit NRW e.V. 2021, S. 24ff
- 12 Anhang: vgl. Ministerium für Schule und Bildung, Runderlass 2025

Quellen

- Kooperationsverbund Schulsozialarbeit (2015): Leitlinien für die Schulsozialarbeit; https://www.gew.de/fileadmin/media/publikationen/hv/Schulsozialarbeit/Leitlinien_Schulsozialarbeit_A5_gesamt.pdf (Zugriff: Mai 2025)
- Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit NRW e.V. (2021): Qualitätsstandards in der Schulsozialarbeit; <https://www.schulsozialarbeit-nrw.de/wp-content/uploads/2021/06/Standards-mini-Original.pdf> (Zugriff: Mai 2025)
- Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Pressemitteilung (24.09.2021): Ministerin Gebauer: Land startet heute ein neues Kapitel der Schulsozialarbeit: Sicherung, Ausweitung und Stärkung durch neues Landesprogramm; <https://www.land.nrw/pressemitteilung/ministerin-gebauer-land-startet-heute-ein-neues-kapitel-der-schulsozialarbeit> (Zugriff: Mai 2025)
- Stüwe, G./Ermel, N./Haupt, S. (2017): Lehrbuch Schulsozialarbeit. Weinheim, Basel: Beltz Juventa
- Speck, Karsten (2020): Schulsozialarbeit – Eine Einführung. 4. Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag



8

Anhang



- **Ministeriums für Schule und Bildung,**
Runderlass: Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen vom 23.05.2025
- **Ministerium für Schule und Weiterbildung,**
Runderlass: Soziale Arbeit an Schulen zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (Multiprofessionelle Teams) (BASS 21-13 Nr. 9) – vom 28.03.2017
- **Ministerium für Schule und Weiterbildung,**
Runderlass: Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in NRW (BASS 21-13 Nr. 6) – vom 23.01.2008
- **Arbeitsgemeinschaft Rahmenkonzept:**
Liste der Mitglieder
- **Ideenwerkstatt Rahmenkonzept:**
Liste der Mitglieder
- **Gegenleser:innen**
- **Bildquellen**

Auszug Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.05.2025

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung und unter Maßgabe der in dieser Richtlinie dargelegten Regelungen Zuwendungen für die in kommunaler Verantwortung gemäß § 13a SGB VIII durchgeführte Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen.

Es sollen Stellen für Schulsozialarbeit finanziert werden, um junge Menschen als Schülerinnen und Schüler am Lern- und Lebensort Schule bei der Entwicklung zu eigenständigen und verantwortungsvollen Persönlichkeiten zu unterstützen.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Erreichung der jeweiligen Entwicklungsziele der jungen Menschen. Insbesondere folgende Zielsetzungen sind bei der Maßnahmenplanung zu berücksichtigen:

- Stärkung des Sozialverhaltens durch sozialpädagogische Gruppenarbeit,
- Persönlichkeitsstärkung durch Einzelfallhilfe sowie durch systemische Beratung,
- Mitarbeit erfolgreicher inner- und außerschulischer Netzwerkarbeit (sogenannte Lotsen-Funktion),
- konzeptionelle Arbeit im Bereich der Schulentwicklung,
- qualitative Absicherung und Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit in kommunaler Verantwortung durch Koordinierungsaufgaben.

3 Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind:

- die Kreise und kreisfreie Städte des Landes Nordrhein-Westfalen sowie
- die StädteRegion Aachen.

3.2 Die Zuwendungsempfängerinnen und die Zuwendungsempfänger können die Zuwendung an ihre kreisangehörigen Kommunen oder andere Träger weiterleiten, wenn die für die Zuwendungsempfängerinnen oder die Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen) auch dem Dritten auferlegt werden. Die Zuwendungsempfängerinnen und die Zuwendungsempfänger haben die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und nachzuweisen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung ist der Einsatz in der präventiven und intervenierenden Schulsozialarbeit gemäß § 13a SGB VIII in Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe (§ 5 Absatz 2 SchulG).

Eine Zuwendung kann bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

4.1 Grundsätzlicher Einsatzort (Durchführungsort) des eingesetzten Personals ist die Schule. Eine Fachkraft in Vollzeitstellung sollte dabei in nicht mehr als zwei Schulen eingesetzt werden. Teilzeitkräfte mit halber Stundenzahl oder weniger können nur an einer Schule tätig werden. Die Schulnummern und Namen der Schulen sowie die jeweiligen Beschäftigungsumfänge je Schule sind Zuwendungsvoraussetzungen.

Zudem können Fachkräfte bei Koordinierungsaufgaben eingesetzt werden, sofern von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger ein Berechnungsschlüssel von einer Fachkraft in Vollzeit zur Koordinierung zu mindestens 30 Fachkräften in Schulsozialarbeit gemäß Nummer 4.2 nachgewiesen wird (Schlüssel 1:30). Hierbei können auch rein kommunal finanzierte Fachkräfte, deren Tätigkeiten denen unter Nummer 4.2 entsprechen, sowie Fachkräfte im Landesdienst gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ vom 23. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung einberechnet werden.

4.2 Durchführung von Personalmaßnahmen zur Umsetzung des Programms Schulsozialarbeit, insbesondere die Durchführung von Tätigkeiten in den folgenden Bereichen:

- Unterstützung der persönlichen und sozialen Entwicklung von jungen Menschen,
- Beratung und Begleitung von jungen Menschen als Schülerinnen und Schüler am Lern- und Lebensort Schule,
- Beratung und Begleitung von Schulleitungen, Lehrkräften und weiterem pädagogischem Personal an den Schulen sowie kooperierenden Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe,
- Mitwirkung und Beratung bei schulischen, beruflichen und weiteren biographischen Übergängen sowie bei persönlichen Bedarfslagen,
- Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten,
- Mitarbeit im Schulischen Team für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention; Kooperation mit den anderen innerschulischen als auch außerschulischen Beratungsstrukturen bei schulischen Vernetzungs- und Beratungsaufgaben.

4.3 Personalmaßnahmen zur Koordinierung von Schulsozialarbeit in kommunaler Verantwortung zur Gewährleistung der Umsetzung, insbesondere die Durchführung von Tätigkeiten in den folgenden Bereichen:

- Entwicklung und Koordinierung der Planungsprozesse zum Einsatz von Fachkräften für Schulsozialarbeit in kommunaler Verantwortung (Schulstandorte),
- Planung von Abstimmungstreffen zwischen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern, die bei unterschiedlichen Trägern tätig sind,
- Entwicklung und Einleitung von geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen,
- Entwicklung und Durchführung einer Fachberatung für an Schulen tätigen Fachkräften für Schulsozialarbeit in kommunaler Verantwortung,
- auf Anfrage beratende Unterstützung zu Themenfeldern der Schulsozialarbeit für anderes Personal des innerschulischen Netzwerkes (u.a. Schulleitung, Beratungslehrkräfte),
- Bedarfsbezogene Unterstützung des außerschulischen Netzwerkes (u.a. Fachkräfte von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe),
- Ergebnissicherung, Evaluation sowie Wissens- und Informationsmanagement zur kommunalen Schulsozialarbeit,
- bei Bedarf Vernetzung mit der überregionalen Fachberatung und -aufsicht der Bezirksregierungen sowie mit den Landesjugendämtern.

4.4 Eine Förderung der Tätigkeit erfolgt nur dann, wenn für die Tätigkeit als sozialpädagogische Fachkraft an Schulen ein (Fach-) Hochschulstudium als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge beziehungsweise Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter (Diplom, Master oder Bachelor) mit staatlicher Anerkennung bzw. einen gleichwertigen Studienabschluss wie zum Beispiel Kindheitspädagogik als Voraussetzung nachgewiesen wird. Darüber hinaus können auch Tätigkeiten von Fachkräften im weiteren Sinne gemäß § 72 SGB VIII mit nachgewiesener mehrjähriger Berufserfahrung in der Schulsozialarbeit, deren Tätigkeit auf Grundlage früherer Landeszuwendungen zur Schulsozialarbeit bereits gefördert worden ist, im Rahmen ihrer Weiterbeschäftigung gefördert werden. Die Entscheidung über die Förderfähigkeit einer Tätigkeit obliegt den Bewilligungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen.

4.5 Der Durchführungszeitraum der geförderten Maßnahmen beträgt jeweils maximal ein Schuljahr.

21-13 Nr. 9
Soziale Arbeit an Schulen zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler (Multiprofessionelle Teams)

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 28.03.2017 (ABl. NRW. 05/17 S. 44)¹

1 Grundlagen

Der Landtag hat mit seinen Beschlüssen über den Haushalt und über den zweiten Nachtrag 2016 des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt 226 zusätzliche Stellen im Landesdienst für Soziale Arbeit an Schulen zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler geschaffen („Multiprofessionelle Teams“, Kapitel 05 300 Titel 422 01 Buchstabe n).

Die Stellen sollen dazu beitragen, dass neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler so schnell und so gut wie möglich in die nordrhein-westfälischen Schulen integriert werden können.

Die Bestimmungen für die Besetzung und Aufgaben der Stellen orientieren sich im Wesentlichen an dem RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.01.2008 (BASS 21-13 Nr. 6).

Im Übrigen gelten folgende Bestimmungen.

2 Anbindung und Aufgaben

2.1 In den Landesdienst eingestellt werden können im Wesentlichen Fachkräfte nach § 72 SGB VIII (z.B. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Erzieherinnen und Erzieher mit Hochschulabschluss) sowie Personen im Sinne von Nummer 1.5 des o.g. RdErl. v. 23.01.2008.

2.2 Diese Fachkräfte erfüllen ihre Aufgaben soweit erforderlich in enger Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. bei unbegleiteten Minderjährigen mit der Jugendhilfe. Sie arbeiten mit Lehr- und anderen Fachkräften in den Schulen sowie im Rahmen der örtlichen Beratungsstrukturen im Umfeld der Schulen zusammen (z. B. Jugendhilfe, Arbeitsverwaltung, Kommunale Integrationszentren). Die Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen von § 5 SchulG und §§ 4 Absatz 1, 9 Absatz 2 und 26 Absatz 2 ADO (BASS 21-02 Nr. 4).

2.3 Die Stellen werden für kommunale Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellt, denen eine besonders große Zahl von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern zugewiesen worden ist oder in denen sonst hohe Bedarfe für die Mitwirkung sozialpädagogischer Fachkräfte festzustellen sind. Interkommunale Zusammenarbeit wird ausdrücklich unterstützt. Die Anträge können auch von Kommunalverbänden (Landschaftsverbände, Zweckverbände) gestellt werden.

2.4 Grundlage für Ausschreibung, Besetzung und Aufgabenbeschreibung ist ein im Bereich der Gebietskörperschaft abgestimmtes sozialräumlich bezogenes Handlungskonzept der beteiligten öffentlichen

Schulen und Ersatzschulen. Die Schulen und die Gebietskörperschaft vereinbaren ein gemeinsames Einsatzmanagement. Die beteiligten Schulen beschließen über das Konzept, ggf. aufgrund aktueller Entwicklungen erforderliche Änderungen des Konzepts sowie den konkreten Einsatzplan in der Lehrerkonferenz (§ 68 Absatz 3 Nummer 7 SchulG) und in der Schulkonferenz (§ 65 Absatz 2 SchulG). Zwischen Gebietskörperschaft und Schulen ist unter Beteiligung der Schulaufsicht und des jeweiligen Kommunalen Integrationszentrums Einvernehmen herzustellen. Einbezogen werden – je nach örtlichen Bedarfen – auch andere Akteure wie beispielsweise das Jugendamt, Träger der freien Jugendhilfe, Regionale Bildungsnetzwerke, Schulpsychologische Dienste oder Kein Abschluss ohne Anschluss (vgl. a. Nummer 1.4, Nummer 2.1 und Nummer 4 des o.g. RdErl. v. 23.01.2008). Über die Einsatzpläne ist zwischen den beteiligten Schulen Einvernehmen herzustellen.

2.5 Die Fachkräfte werden an einer öffentlichen Schule eingestellt (Stammschule). Es kann vereinbart werden, dass ihnen die Wahrnehmung von Aufgaben an mehreren, höchstens jedoch drei Schulen, beispielsweise in einem Schulzentrum, beziehungsweise Standorten aufgetragen wird. Bedarfe und Möglichkeiten einer Teilzeittätigkeit sind dabei zu berücksichtigen. Bei einer Zuständigkeit für mehrere Schulen sollen mindestens 50% der Arbeitszeit an der Stammschule abgeleistet werden.

2.6 Soweit der Schulleitung der Stammschule Dienstvorgesetzten-eigenschaften übertragen worden sind, werden diese von der Leiterin oder dem Leiter wahrgenommen. Im Übrigen ist die Schulleitung der jeweiligen Einsatzschule Vorgesetzter der Fachkräfte gemäß § 59 Absatz 2 Satz 2 SchulG. In Fällen, in denen abweichend von Nummer 2.5 aus organisatorischen Gründen ein Einsatz mit mindestens 50% der Arbeitszeit an einer Schule nicht möglich ist, bestimmt die zuständige Schulaufsichtsbehörde die Stammschule. Dabei ist der Umfang des Einsatzes an der jeweiligen Schule zu berücksichtigen.

2.7 Es gelten die arbeitsrechtlichen Hinweise von Nummer 3 des o.g. RdErl. v. 23.01.2008.

3 Einstellungen und Beschäftigungsverhältnis

3.1 Die Beschäftigung auf Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt in einem unbefristeten Tarifbeschäftigungsverhältnis.

3.2 Einstellungen erfolgen grundsätzlich in einem Vollzeitbeschäftigungsverhältnis. Es besteht die Möglichkeit, nach den gesetzlichen Regelungen Teilzeitbeschäftigung zu beantragen. Freie Stellenanteile sollen für eine Ersatzeinstellung genutzt werden.

3.3 Vor der Ausschreibung einer Stelle ist zu prüfen, ob – eine Versetzungsbewerberin oder ein Versetzungsbewerber in der Versetzungsdatei zur Verfügung steht (Grundsatz: Vorrang Versetzung vor Einstellung) und vorrangig für die Stellenbesetzung vorzusehen ist, – Anträge von geeigneten teilzeitbeschäftigten oder derzeit befristet beschäftigten Personen für eine Aufstockung der Arbeitszeit oder Übernahme in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis vorliegen (§ 7 Teilzeit- und Befristungsgesetz).

Diese Prüfung gilt insbesondere für Fachkräfte von aufzulösenden Schulen.

3.4 Die Ausschreibungen werden auf der Internetseite www.andreas.nrw.de veröffentlicht. Ein Musterausschreibungstext ist als Anlage beigefügt, der individuell angepasst werden kann. Bewerbungen sind unmittelbar an die ausschreibende Schule zu richten.

3.5 Für die Besetzung der Auswahlkommission der Schule und das von der Schule durchzuführende Auswahlverfahren gelten die Regelungen des Runderlasses zur Einstellung von Lehrkräften in den öffentlichen Schuldienst vom 09.08.2007 (BASS 21-01 Nr. 16) und des jeweiligen jährlichen Einstellungserlasses analog. Auf die Möglichkeit der Teilnahme einer Vertreterin oder eines Vertreters der Schulaufsichtsbehörde und einer weiteren Person, soweit die Auswahlkommission dies beschließt, wird besonders hingewiesen. Die Gebietskörperschaft ist über den Termin zu informieren. Sie kann eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden. Bei der Auswahl der von der Kommune einzustellenden Personen wird die Schulaufsichtsbehörde beteiligt, die die Teilnahme an die jeweilige Schule delegieren kann. Die Beteiligung an der Entscheidung des jeweiligen anderen Partners ist nicht mit einem Stimmrecht verbunden.

3.6 Soweit die Fachkräfte mit der Wahrnehmung von Aufgaben an mehreren Schulen beauftragt werden sollen, ist in der Stellenausschreibung darauf hinzuweisen. Die Schulen sollen in der Ausschreibung genannt werden.

3.7 Die Bezahlung richtet sich für Fachkräfte mit einem Master- oder Bachelorabschluss in der Studienrichtung Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik oder einem Diplom in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik oder sonstigen Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen aus Erziehungsstudiengängen nach Entgeltgruppe S 15 (siehe § 52 TV-L, § 29e TVÜ-Länder).

3.8 Die in Nummer 3.6 und 3.7 des o.g. RdErl. d. MSW v. 23.01.2008 zur Arbeitszeit und zur Urlaubsgewährung getroffenen Regelungen gelten im Grundsatz entsprechend.

4 Matching

4.1 Die kommunalen Gebietskörperschaften, in denen die neu einzustellenden Fachkräfte tätig werden sollen, ergänzen diese durch eigenes Personal. Dabei ist in der Regel ein Schlüssel von zwei Stellen im Landesdienst zu einer Stelle im kommunalen Dienst anzuwenden.

4.2 Die kommunalen Gebietskörperschaften bringen verbindlich Stellen in dieses Matching-Verfahren ein, die für den Zweck Integration durch Bildung eingesetzt werden. Nicht angerechnet werden können kommunale Stellen, die bereits in einem anderen Rahmen als Matching-Stellen anerkannt worden sind. Bestehende Angebote der Schulsozialarbeit sollen aufrechterhalten und mit dem zusätzlichen Angebot vernetzt werden.

4.3 Im Rahmen des Matching nicht anerkennbar sind Stellen zur Förderung der sozialen Arbeit an Schulen, die mit Mitteln aus dem Haushalt des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales finanziert werden sowie Stellen, die aus umgewidmeten Lehrerstellen aus dem Haushalt des Ministeriums für Schule und Bildung gewonnen worden sind.

4.4 Als Matching anerkennbar sind in Ausnahmefällen auch Stellen, die von den Gebietskörperschaften erst zum 01.07.2017 verbindlich eingebracht wurden. Für diesen Fall wird bis zu diesem Zeitpunkt auf einen Beitrag der Gebietskörperschaften verzichtet.

5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Antragstermine für die Gebietskörperschaften werden vom Ministerium für Schule und Bildung festgelegt.

5.2 Bei Antragsüberhängen berücksichtigen die Bezirksregierungen die tatsächliche Zahl der seit 2014 zugewanderten Menschen.

5.3 Die Besetzungsverfahren sollen spätestens zum Beginn des Schuljahres 2017/2018 abgeschlossen werden.

6 Berichtswesen

Die Bezirksregierungen berichten dem Ministerium für Schule und Bildung zum 30.04. sowie zum 31.10. eines Jahres über die Umsetzung mit folgender Tabelle:

Gebietskörperschaft	Beteiligte Schulen mit Schulstufe	Stammschule	Anstellung beim Land	Anstellung bei Kommune oder freiem Träger

Sie berichten im selben Format über die abgelehnten Anträge.

7 Inkrafttreten

Der Erlass tritt sofort in Kraft.

¹⁾Bereinigt. Eingearbeitet:
RdErl. v. 22.01.2021 (ABl. NRW. 02/21)

**21-13 Nr. 6
Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 23.01.2008 (ABl. NRW. S. 97, berichtigt 03/08 S. 142)

1 Grundlagen

1.1 Die Nachfrage nach Angeboten der Schulsozialarbeit ist angesichts der zunehmenden Komplexität von Erziehung und Bildung in einem dynamischen und leistungsorientierten Schulwesen, das auf den Prinzipien soziale Gerechtigkeit, pädagogische Freiheit und staatliche Verantwortung beruht, in den letzten Jahren stetig gestiegen.

§ 7 Abs. 3 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über die Umsetzungsschritte zu entwickeln. Korrespondierend dazu bestimmt § 80 Abs. 1 SchulG (BASS 1-1), dass die Schulentwicklungsplanung und die Jugendhilfeplanung aufeinander abzustimmen sind.

Um die im Rahmen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit der örtlichen Träger der Kinder und Jugendhilfe bereits angebotenen Maßnahmen und die bereits angebotenen Maßnahmen und die bereits bestehenden Angebote der Kommunen im Bereich der Schulsozialarbeit im Bedarfsfall noch zu verstärken, können die Schulen in Nordrhein-Westfalen auch Fachkräfte für Schulsozialarbeit auf veranschlagten Lehrplanstellen und -stellen befristet oder unbefristet beschäftigen. Dies ist unabhängig von den im Landeshaushalt bei den einzelnen Schulkapiteln ausgebrachten Stellen für Schulsozialarbeit seit 2007 mit dem Haushaltsgesetz zugelassen.

Die unbefristete Einstellung von Fachkräften für Schulsozialarbeit auf Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen an Schulen einer Kommune oder eines Kommunalverbandes oder eines sonstigen Trägers (z.B. Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung) soll grundsätzlich in dem Umfang erfolgen, wie die jeweilige Kommune oder der jeweilige Kommunalverband oder der jeweilige sonstige Träger gleichzeitig sozialpädagogisches Personal für Schulsozialarbeit aus eigenen Mitteln zur Verfügung stellt oder sozialpädagogisches Personal des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder eines Trägers der freien Jugendhilfe für die jeweilige Schule zur Verfügung steht. Ein bestehendes Angebot im Bereich der Schulsozialarbeit soll aufrecht erhalten und mit dem zusätzlichen Angebot vernetzt werden.

Bei Kommunen oder Kommunalverbänden mit Haushaltssicherungskonzept (insbesondere wenn sie wegen eines ungenehmigten Haushaltssicherungskonzepts in der vorläufigen Haushaltsführung verbleiben) soll jedes kommunale Engagement bezüglich der Schulsozialarbeit berücksichtigt und bei Lastenverteilung zwischen Kommune oder Kommunalverband und dem Land angerechnet werden.

1.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach Beratung in der Lehrerkonferenz und in der Schulkonferenz gemäß § 65 Abs. 1 SchulG, ob bei der Bezirksregierung ein Antrag auf Öffnung einer Lehrerstelle für die Beschäftigung einer Fachkraft für Schulsozialarbeit gestellt werden soll.

1.3 Fachkräfte für Schulsozialarbeit arbeiten in gemeinsamer Verantwortung mit den Lehrkräften der Schule insbesondere an der sozialen und kulturellen Integration sowie an der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler und tragen so zu einem umfassenden Bildungs- und Erziehungsangebot bei, das sich an dem jeweiligen Bedarf der Schule, der Kinder bzw. Jugendlichen und der Eltern orientiert.

1.4 Schulsozialarbeit soll wie die Jugendsozialarbeit insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie ist insbesondere ausgerichtet auf

- Mitwirkung bei der Entwicklung, Umsetzung und Evaluation von systemisch angelegten Förderkonzepten und Angeboten zur Vorbeugung, Vermeidung und Bewältigung von Lernschwierigkeiten, Lernstörungen und Verhaltensstörungen sowie zu besonderen Begabungen
- Mitwirkung bei der Gestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf
- sozialpädagogische Hilfen für Schülerinnen und Schüler
- in der Regel in Form offener Freizeitangebote oder Projektarbeit
- in Einzelfällen spezielle Hilfen für Kinder, Jugendliche und deren Familien in Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und mit anderen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Trägern
- die Entfaltungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen im schulischen und außerschulischen Kontext
- Gemeinwesenarbeit für Kinder und Jugendliche und mit ihnen
- Entwicklung spezieller Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz von Schülerinnen und Schülern.

Jede Schule setzt innerhalb des ersten halben Jahres Schwerpunkte innerhalb dieses Aufgabenkatalogs.

1.5 Geeignete Fachkräfte für Schulsozialarbeit sind:

- Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelorabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik
- Absolventinnen und Absolventen mit einem Masterabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialarbeit und/oder Sozialpädagogik
- Diplom Sozialarbeiterinnen oder Diplom Sozialarbeiter
- Diplom Sozialpädagoginnen oder Diplom Sozialpädagogen.

Die geforderte Tätigkeit kann auch von Personen mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen wahrgenommen werden. In der Regel werden Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Diplom-Pädagogik oder eines vergleichbaren Masterabschlusses mit dem Studienschwerpunkt Sozialpädagogik oder soziale Arbeit und einer mindestens zweijährigen erfolgreichen praktischen Berufstätigkeit in der Funktion einer sozialpädagogischen Fachkraft oder einer Fachkraft für Sozialarbeit im Berufsfeld Schule oder Kinder- und Jugendhilfe diese Voraussetzungen erfüllen.

2 Voraussetzungen für die Besetzung von Lehrerstellen mit Fachkräften für Schulsozialarbeit und Umfang der Beschäftigungsmöglichkeiten

2.1 Die Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit auf Stellen des Landes darf nur zugelassen werden, sofern es im Bereich des Schulträgers ein abgestimmtes sozialräumlich bezogenes Handlungskonzept der örtlichen Jugendhilfe – Jugendamt oder freier Träger – gibt. Förderschulen und Berufskollegs in der Trägerschaft der Landschaftsverbände sowie Berufskollegs in der Trägerschaft der Landwirtschaftskammer, der Industrie- und Handelskammer und öffentliche Berufskollegs, die von sonstigen Trägern (z.B. Stiftung) unterhalten werden, sind von dieser Bedingung ausgenommen.

2.2 Unabhängig von den im Landeshaushalt ausgebrachten Stellen für Fachkräfte für Schulsozialarbeit können Schulen mit einer Stellenzahl von bis zu 100 Stellen in der Regel bis zu eine Lehrerstelle und Schulen mit einer Stellenzahl von mehr als 100 der zuvor genannten Stellen bis zu zwei Lehrerstellen mit Fachkräften für Schulsozialarbeit besetzen. Die Erteilung des vorgesehenen Unterrichts gemäß Stundentafel, von Vertretungsunterricht und die Erfüllung weiterer Aufgaben, für die die Schule zweckgebundene Stellenzuweisungen erhält, muss gewährleistet bleiben. An Ganztagschulen gemäß § 9 Abs. 1 SchulG sind Stellenanteile oder Stellen des Ganztagszuschlags in Anspruch zu nehmen.

2.3 Das Arbeitsverhältnis ist in der Regel unbefristet zu begründen. In begründeten Einzelfällen (z.B. zur Durchführung eines zeitlich befristeten Projektes) sind auch befristete Verträge möglich.

2.4 Dem Antrag auf Öffnung einer Lehrerstelle für die Beschäftigung einer Fachkraft für Schulsozialarbeit an die zuständige Schulaufsichtsbehörde sind beizufügen:

- ein Konzept als Teil des Schulprogramms, aus dem die standortspezifischen Gründe für die Notwendigkeit, die inhaltliche Ausgestaltung der Schulsozialarbeit und Schnittstellen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Trägern, z.B. den Trägern der Jugendsozialarbeit, der Jugendarbeit und zum allgemeinen schulpsychologischen Dienst ersichtlich sind
- die Kooperationsvereinbarung mit der örtlichen Jugendhilfe mit festen Kooperationszeiten
- eine Stellungnahme der Kommune oder des Kommunalverbandes und eine Stellungnahme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

2.5 Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt das Einvernehmen mit der Schulaufsicht her; letztere prüft, ob die Voraussetzungen der Nrn. 1.1 Abs. 4, 1.2 sowie der Nrn. 2.1 - 2.3 gegeben sind. Die nach § 88 SchulG zuständige Schulaufsichtsbehörde prüft die Handlungskonzepte der Schulen. Die Bezirksregierung prüft auch, ob eine freie und besetzbare Stelle verfügbar ist und die budgetmäßigen Voraussetzungen vorliegen.

Den Ersatzschulen wird empfohlen, ihre Handlungskonzepte über ihre Träger der staatlichen Schulaufsicht vorzulegen.

3 Arbeitsrechtliche Hinweise

3.1 Auf die im Landesdienst stehenden Fachkräfte für Schulsozialarbeit finden die Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Anwendung. Die Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte (§ 44 TV-L) gelten nicht. Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe S 15 (s. § 52 TV-L, § 29e TVÜ-Länder). Als Fachkräfte für Schulsozialarbeit beschäftigte Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Diplom-Pädagogik oder eines vergleichbaren Masterabschlusses mit dem Studienschwerpunkt Sozialpädagogik oder soziale Arbeit werden ebenfalls in die Entgeltgruppe S 15 eingruppiert. Eine höhere Eingruppierung ist nicht möglich, da bei einem Einsatz als Fachkraft für Schulsozialarbeit keine der Hochschulausbildung entsprechende Tätigkeit ausgeübt wird.

3.2 Die Stellen können je nach schulfachlichem Bedarf als Vollzeit- oder Teilzeitstellen ausgeschrieben werden. Soweit zwingende dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen, ist bei der Ausschreibung von Vollzeitstellen gemäß § 8 Abs. 6 LGG ein Hinweis auf die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung aufzunehmen.

3.3 Arbeitsverträge sind nach den von der Geschäftsstelle der Tarifgemeinschaft deutscher Länder erstellten Mustern zu vereinbaren. Die Vereinbarung von Teilzeitbeschäftigung erfolgt danach nicht mit festen Stundenzahlen, sondern mit Bruchteilen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten.

3.4 Die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Fachkräfte für Schulsozialarbeit richtet sich nach dem RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.04.2007 (BASS 10-32 Nr. 32). Die Stellenausschreibung und das Auswahlverfahren erfolgen grundsätzlich in analoger Anwendung der Vorschriften zum Ausschreibungsverfahren der Lehrereinstellung. Die Bestimmungen der §§ 81 und 82 SGB IX in Verbindung mit der Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (BASS 21-06 Nr. 1) sind zu beachten.

3.5 Die Probezeit für neu eingestellte Fachkräfte für Schulsozialarbeit beträgt sechs Monate (§ 2 Abs. 4 TV-L). Die zuständige Schulaufsicht stellt vor Ablauf der Probezeit auf der Grundlage einer Stellungnahme der Schulleiterin oder des Schulleiters fest, ob sich die Fachkraft für Schulsozialarbeit bewährt hat.

3.6 Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach § 6 TV-L (zurzeit 39 Stunden 50 Minuten). Über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters geleistete Überstunden (z. B. aus Anlass von Schulveranstaltungen, Konferenzen, Hausbesuchen) sind unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen an Schulen in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung in den Schulferien auszugleichen.

3.7 Die Fachkräfte für Schulsozialarbeit nehmen den ihnen nach dem TV-L zustehenden Urlaub in den Ferien. Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, dienen der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern oder Schülergruppen im Rahmen von freiwilligen Ferienangeboten, der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung von Projekten im Rahmen des Unterrichts oder der Öffnung von Schule sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen, z. B. Abstimmungsprozesse mit der örtlichen Jugendhilfe zur Ausgestaltung der Schul- und Jugendsozialarbeit.

3.8 Die im Landesdienst stehenden Fachkräfte für Schulsozialarbeit unterliegen dem Direktionsrecht der jeweiligen Schulleitung, die auch die Einhaltung der vereinbarten Arbeitszeit sicherzustellen hat. Bei Einsatz einer Fachkraft in verschiedenen Schulen wird die Federführung bei der Ausübung des Direktionsrechts von der zuständigen Schulaufsicht festgelegt.

3.9 Das Gebot der Schweigepflicht gemäß § 203 Strafgesetzbuch – Verletzung von Privatgeheimnissen – ist zu beachten.

4 Hinweise zum Einsatz

Die folgenden Hinweise zum Einsatz der Fachkräfte für Schulsozialarbeit dienen als Orientierung für die Planungsprozesse der Schulen und die Weiterentwicklung des Schulprogramms. Das konkrete Tätigkeitsprofil sollen Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer mit den jeweiligen sozialpädagogischen Fachkräften gemeinsam erarbeiten.

Die Erteilung von Unterricht einschließlich von Vertretungsunterricht ist ausgeschlossen.

4.1 Fachkräfte für Schulsozialarbeit steuern die Kooperation mit bildungsrelevanten außerschulischen Partnern und vertreten die Schule in Netzwerken mit außerschulischen Partnern im Sozialraum der Schule und im Lebensraum der Kinder und Jugendlichen. Sie wirken bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit und unterstützen sie durch Planung und Durchführung der den Unterricht ergänzenden schulischen Angebote. Dazu zählen insbesondere:

4.1.1 schulische Förderprogramme zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung

4.1.2 Hilfen in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf (Jugendberufshilfe und Berufsvorbereitung) und bei der Förderung zum beruflichen Einstieg

4.1.3 Freizeitangebote

4.1.4 Aktivitäten für feste Schülergruppen (z. B. in Arbeitsgemeinschaften außerhalb des Unterrichts, Fördergruppen, Gesprächskreisen)

4.1.5 Angebote in Schülerauffenthaltsräumen außerhalb der Unterrichtszeiten (z. B. Übermittagsbetreuung und Silentien)

4.1.6 Projekte im Rahmen des Unterrichts, im Rahmen der Öffnung von Schule und im Rahmen schulkultureller Veranstaltungen.

4.2 Sozialpädagogische Hilfen
Die Fachkräfte für Schulsozialarbeit richten ihre Angebote an einzelne Schülerinnen und Schüler, Schülergruppen und Eltern sowohl vorbeugend als auch bei konkreten Schwierigkeiten, Problemen oder Konflikten (z. B. bei Anzeichen von Schulschwänzen) bis hin zu Fällen von Kindeswohlgefährdung. Dabei arbeiten sie eng mit den Lehrkräften, der Schulleitung, dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Schulpsychologinnen oder -psychologen und anderen außerschulischen Beratungsinstitutionen zusammen. Im Bedarfsfall initiieren sie notwendige Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung gemäß SGB VIII für Schülerinnen und Schüler und beteiligen sich, das Einverständnis aller Beteiligten vorausgesetzt, an dem Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII. Sozialpädagogische Hilfe geschieht insbesondere durch:

4.2.1 Beratung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen unter Einbeziehung ihres sozialen Umfeldes

4.2.2 Gruppenorientierte Methoden der sozialen Arbeit.
Bei allen Angeboten sozialpädagogischer Hilfe gemäß Nr. 4.2 gilt das Prinzip der Freiwilligkeit. Es finden regelmäßig Sprechstunden statt.

4.3 Sonstiger Einsatz
Sofern Praktikantinnen oder Praktikanten der Fachhochschulen und Hochschulen an der Schule eingesetzt werden, obliegt deren Betreuung, Anleitung und Beurteilung unbeschadet der Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß § 59 SchulG den Fachkräften für Schulsozialarbeit.

4.4 Organisatorische Hinweise
Schwerpunkt des Einsatzes ist die Arbeit mit Schülergruppen. Die Aufgaben sind in einem in der Regel mindestens für ein Schulhalbjahr gültigen Arbeitsplan festzulegen. Die für die Vor- und Nachbereitung der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern erforderliche Zeit ist zu berücksichtigen. Der Plan bedarf der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Schule stellt die erforderlichen Räume und Einrichtungen zur Verfügung. Sie beteiligt sich an den örtlichen Arbeitsgemeinschaften der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 78 SGB VIII.

5 Fortbildung

Die Bezirksregierungen sollen zusammen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsame Veranstaltungen zur Fortbildung und Praxisberatung der Fachkräfte für Schulsozialarbeit und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes organisieren und durchführen. Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen von den Fachkräften für Schulsozialarbeit und Lehrerinnen und Lehrern sind durch die Schulleitung anzustreben.

6 Sozialpädagogische Fachkräfte an Ersatzschulen

Ersatzschulen wird empfohlen, sich entsprechend den Vorgaben dieses Runderlasses zu beteiligen, soweit die Bestimmungen auf sie anwendbar sind. Die Bezuschussung der Fachkräfte für Sozialarbeit erfolgt entweder zulasten der Stellen/Mittel des Grundstellenbedarfs oder der Personalbedarfspauschale, in besonders begründeten Einzelfällen auch zulasten der nach Maßgabe des Haushalts für Ersatzschulen ausgebrachten Sonderkontingente „gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben“.

Das geforderte Engagement des Schulträgers wird durch die jeweils zu erbringende Eigenleistung bei der Refinanzierung der Stellen erbracht; Ersatzschulträger können die Einstellung von Fachkräften für Schulsozialarbeit im Rahmen ihrer freiwilligen Beteiligung an der Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung von entsprechenden Personalgestellungen durch die Kommune abhängig machen.

7 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Rahmenkonzept

Name	Funktion	Schule/Institution
Andrea Bergmann	Kommunale Koordinierungsstelle Übergang Schule – Beruf	Kreis Soest
Andreas Kahlert	Stabsstelle Jugendhilfeplanung	Kreisjugendamt, Kreis Soest
Birgit Holthoff	Schulsozialarbeiterin	INI Berufskolleg, Lippstadt
Brigitte Mehrfert	Arbeitsgruppenleiterin für Jugendarbeit/-schutz	Stadt Soest, Jugendamt
Britta Thulfaut	Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit	Kreis Soest
Cornelia Bornefeld-Gronert	Schulamtsdirektorin, Schulaufsicht für den Kreis Soest	Bezirksregierung Arnsberg
Dirk Haupt	Schulamtsdirektor, Schulaufsicht für den Kreis Soest	Bezirksregierung Arnsberg
Doris Fischer	Schulsozialarbeiterin	Städtisches Gymnasium/ Erich-Kästner-Grundschule, Erwitte
Frank Osinski	Fachdienstleiter Kinder- und Jugendarbeit	Stadt Lippstadt, Jugendamt
Lisa Schirmer	Schulsozialarbeiterin	Möhnesee-Schule, Körbecke
Susanne von Dolenga	Fachbereitungsleiterin Bildung und Erziehung	Diakonie-Ruhr Hellweg e. V.

Bildquellen

Fotos
Titelseite, Seite 3, Seite 29, Seite 31, Seite 32, Rückseite: AdobeStock

Illustrationen
siebengrad – Esther Latuszek, Dipl. Designerin und Illustratorin

Mitglieder der Ideenwerkstatt Rahmenkonzept

Name	Funktion	Schule/Institution
Alice Schäfers	Schulsozialarbeiterin	Nikolaischule/ Niels-Stensen Grundschule, Lippstadt
Barbara Deckert	Schulsozialarbeiterin	Lippetalschule, Lippetal
Birgit Holthoff	Schulsozialarbeiterin	INI Berufskolleg, Lippstadt
Britta Thulfaut	Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit	Kreis Soest
Denise Stöppel	Schulsozialarbeiterin	Hubertus-Schwartz-Berufskolleg, Soest
Doris Fischer	Schulsozialarbeiterin	Städtisches Gymnasium/ Erich-Kästner-Grundschule, Erwitte
Heike Vogelsang	Schulsozialarbeiterin	Astrid-Lindgren-Grundschule, Erwitte
Lisa Schirmer	Schulsozialarbeiterin	Möhnesee-Schule, Körbecke
Miriam Vollmer	Schulsozialarbeiterin	Lippe-Berufskolleg, Lippstadt
Patrick Peters	Schulsozialarbeiter	Lippe-Berufskolleg, Lippstadt
Rosemarie Karsten	Schulsozialarbeiterin	Engelhard-Grundschule/ Melanchthonschule, Wickede
Sabine Schleef	Schulsozialarbeiterin	Nikolausschule/ Luzia-Grundschule, Rüthen

Gegenleser:innen des Rahmenkonzeptes Schulsozialarbeit

Name	Funktion	Schule/Institution
Kirsten Hoffmann	Schulleitung	Astrid-Lindgren-Grundschule, Soest
Ralf Koall	stellv. Schulleitung	INI Berufskolleg, Lippstadt
Sandra Schenkel	Schulleitung	Sälzer-Sekundarschule, Werl

**KREIS
SOEST**

